



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Baden, 12. Mai 2014, Pfa/ez

**Anhörung zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)
Stellungnahme SWV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Totalrevision der VBLN Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage sowie spezifische Anmerkungen mit konkreten Anträgen. Wunschgemäss bedienen wir uns hierzu auch des vorgefertigten Formulars, das diesem Schreiben beiliegt. Wir erlauben uns allerdings, Ihnen vorab ein paar grundsätzliche Ausführungen zu unterbreiten.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässerpflege ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint so mehr als 80% der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme vor allem auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte.

Allgemeine Einschätzungen zur Revision

Der SWV erachtet den Schutz wertvoller Landschaften in der Schweiz als sinnvolle und wichtige Aufgabe. Das BLN-Inventar umfasst denn auch einige der schönsten Natur- und Kulturlandschaften unseres Landes. Aufgrund der oft sehr rudimentären Beschreibungen im bisherigen Inventar war aber nicht immer klar, welche Schutzziele in einem bestimmten Perimeter verfolgt werden. Die von der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2003 angestossene Revision der VBLN mit dem Ziel der Präzisierung der Schutzziele und damit der Vereinfachung des Vollzugs und der Verbesserung der Wirksamkeit der Inventare ist deshalb im Grundsatz zu begrüßen.

Die Revision hätte die Chance geboten, klarere Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen, was gerade auch im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 notwendig gewesen wäre – soll denn die Strategie tatsächlich wie geplant politisch umgesetzt werden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass diese Chance nicht genutzt wurde. Im Gegenteil: die aktuelle Fassung verschärft die Bedingungen gerade für die absolut unverzichtbare Wasserkraftnutzung und gefährdet unseres Erachtens die bestehende Produktion einheimischer, erneuerbarer Energie sowie sinnvolle Optimierungen und Erweiterungen bei bestehenden Anlagen. In der vorliegenden Form ist die Revision deshalb als zielverfehlend zurückzuweisen. Die folgenden grundlegenden Kritikpunkte untermauern diese Einschätzung:

Fehlende Partizipation, keine demokratische Legitimation

Das BLN-Inventar geht zurück auf eine private Initiative von Umweltverbänden im Jahre 1963. Mit der Verabschiedung des Inventars durch den Bundesrat im Jahre 1977 wurde faktisch eine private Initiative zu einem Bundesinventar erhoben. Die 162 BLN-Objekte umfassen heute bereits 19% der Landesfläche und haben weitreichende Konsequenzen für viele Bereiche von Gesellschaft und Wirtschaft. Deshalb erstaunt doch sehr, dass die räumliche Abgrenzung der BLN-Objekte und deren Schutzziele nie mit den direkt betroffenen Kreisen diskutiert oder gemeinsam entwickelt wurden – auch für die jetzige Totalrevision nicht. Das wäre unseres Erachtens aber unabdingbar für ein breit abgestütztes Schutzinventar. Die fehlende Partizipation betrifft unter anderem auch den Wasserwirtschaftsverband und die Akteure der Wasserwirtschaft, da die BLN-Objekte grösstenteils im Berggebiet liegen, wo naturgemäss sowohl das Potenzial zur Nutzung der Wasserkraft wie auch die Auswirkungen der Naturgefahren am Grössten sind.

Kulturlandschaft ohne Energienutzung?

Der Entwurf der revidierten Verordnung begrenzt die erhaltenswerte «kulturlandschaftliche Eigenart» der BLN-Objekte auf «*Besiedlungs- sowie land- und waldwirtschaftliche Nutzungsformen, Bauten und Anlagen*» (vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b E-VBLN). Die Energieproduktion findet in der Verordnung mit keinem Wort Erwähnung und wird auch in den Objektbeschreibungen sehr oft als Bestandteil der Objekte negiert. Und das obwohl gerade die Wasserkraft nicht nur eine enorme energiewirtschaftliche sondern auch eine ganz wesentliche kulturhistorische Bedeutung hat. So lieferte die Wasserkraft über den Grossteil des 20. Jahrhunderts praktisch 100% der Stromproduktion unseres Landes – und liefert auch heute noch mehr als die Hälfte. Die willkürliche Ausgrenzung der Energieproduktion widerspricht selbst einem BAFU-eigenen Grundlagenpapier (Schriftenreihe Umwelt Nr. 252, 2003), indem festgehalten ist: «*Kulturlandschaften entstehen aus einem Zusammenspiel von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüssen*». Es gibt keinen sachlichen Grund, die Einflüsse auf die Besiedlung sowie die land- und waldwirtschaftliche Nutzung einzuschränken. Die Kulturlandschaften sind mindestens ebenso geprägt durch Handel, Verbindungswege, Tourismus und Energiewirtschaft.

Verschärfung für bestehende und neue Wasserkraftnutzung

Entgegen den Ausführungen in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2014 wird das Inventar nicht nur präzisierend überarbeitet. Zum einen werden neu allgemeine Schutzziele formuliert, was der Natur des Inventars mit seinen konkreten, objektspezifischen Schutzziele grundsätzlich widerspricht. Dies ist umso problematischer, als einige Schutzziele sehr allgemeingültigen Charakter aufweisen: das Ziel «*Unberührtheit und Ruhe in den Objekten*» (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. d. E-VBLN) kann theoretisch auf alle Eingriffe in den BLN-Objekten angewendet werden; und das Schutzziel «*Natürliche Dynamik der Landschaft, namentlich der Gewässer*» (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b E-VBLN) stellt sich ganz explizit gegen Wasserkraftanlagen. Zum anderen werden die Objektblätter nicht bloss „präzisierend“ überarbeitet. Bei

detaillierter Betrachtung lässt sich feststellen, dass die Objektbeschriebe sowie die objekt-spezifischen Schutzziele ergänzt werden. Im Vergleich zu heute werden auch hier insbesondere die Gewässer im BLN-Gebiet neu explizit aufgenommen, welche gemäss den formulierten Schutzzielen in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten werden sollen. Dieser Beschrieb findet sich selbst bei bereits genutzten Gewässern. Da die Wasserkraftnutzung selbstredend mit einer Änderung der Gewässerdynamik einhergeht, ist un-schwer erkennbar, dass die vorliegende Revision zu einer Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Wasserkraftnutzungen in BLN-Gebieten führen wird, insbesondere auch bei Konzessionserneuerungen von bereits bestehenden Kraftwerksanlagen. Zwar wird in den Erläuterungen S. 16 festgehalten, dass *«bestehende, den einschlägigen rechtlichen Vorgaben Rechnung tragende Nutzungen in ihrem Bestand geschützt»* seien. Allerdings kommt das weder im Verordnungstext noch in den Objektbeschrieben genügend zum Ausdruck. Herauszustreichen ist deshalb unsere Forderung, dass bestehende, rechtmässig für die Wasserkraftnutzung erstellte Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten weiterhin zulässig sein müssen und dies explizit zu erwähnen ist. Der Weiterbetrieb und die Erneuerung der Anlagen wie auch die Erneuerung der entsprechenden Nutzungsrechte sowie der Ausbau, die Optimierung und der Neubau dürfen nicht erschwert werden. Dazu gehört auch, dass aufgrund des BLN-Status keine zusätzlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmassnahmen notwendig werden dürfen. Die jetzige Vorlage richtet sich in vielerlei Hinsicht direkt gegen die Wasserkraftnutzung.

Revision widerspricht Energiestrategie

Die Aussage in Ihrem Schreiben, wonach die Umsetzung der Energiestrategie des Bundesrates durch die Vernehmlassungsvorlage erleichtert werde, ist schlicht nicht zutreffend. Das Gegenteil dürfte der Fall sein: mit den Verschärfungen im Bereich der Gewässer und der periglazialen Gebiete besteht die Gefahr, dass grössere Umbau-/Ausbauvorhaben, Konzessionserneuerungen oder auch Neubauten aufgrund Neukonzessionierungen verunmöglicht werden. Die Vorlage lässt sich in der aktuellen Form unseres Erachtens nicht bundesrechtskonform umsetzen, da sie gegen Art. 1 Abs. 4 EnG verstösst. Zudem widerspricht die jetzige Vorlage diametral der vor Jahresfrist sowohl vom Nationalrat (28.9.2012) wie auch vom Ständerat (19.3.2013) angenommenen Motion 12.3251 (*«Der Bau von Wasserkraftwerken innerhalb BLN-Objekten soll erleichtert werden»*) und der vom Bundesrat in seiner Botschaft zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie selbst vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 14 EnG zum *«Nationalen Interesse»* von erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft. Das Inkrafttreten der jetzigen Vorlage würde die Umsetzung der Energiestrategie erheblich erschweren oder verunmöglichen. Zumindest die heute bestehenden Wasserkraftwerke, von denen viele in nachträglich ausgeschiedenen BLN-Objekten liegen, müssen auch in Zukunft, d.h. auch nach Ablauf der geltenden Konzessionen, im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden können.

Spezifische Anmerkungen und Anträge zur VBLN

Nachfolgend sind die spezifischen Anmerkungen und Anträge zur VBLN zusammengefasst (vgl. dazu auch die Details mit Begründung im beiliegenden Erfassungsformular):

Ergänzung von Art. 3

Eine wesentliche materielle Erweiterung des Objektschutzes hat durch den Verordnungsgeber zu erfolgen. Art. 3 ist deshalb um den folgenden Zusatz zu ergänzen: *«[...] sofern [die Anpassungen] zu keiner wesentlichen materiellen Erweiterung des Objektschutzes führen.»*

Streichung von Art. 5 Abs. 2, Ergänzung von Art. 5 Abs. 1

Die neu aufgenommenen allgemeinen Schutzziele widersprechen der Natur des BLN-Inventars mit seinen konkreten, objektspezifischen Schutzziele. Zudem wird insbesondere mit Abs. 2 lit. b zum «*[Erhalt] natürliche Dynamik der Landschaft, namentlich der Gewässer*» dem Bestandesschutz der Wasserkraftnutzung zu wenig Rechnung getragen. Solche vorbestehenden langjährige Nutzungen müssen auch bei der Erneuerung von Nutzungsrechten begünstigend mitberücksichtigt werden. Wir beantragen deshalb, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen und den Absatz 1 um den folgenden Zusatz zu ergänzen: «*[...] Bestehende Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig.*»

Eventualantrag: Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 lit. b

Falls Art. 5 Abs. 2 nicht ersatzlos gestrichen wird, ist mindestens lit. b in Absatz 2 mit dem oben für Absatz 1 erwähnten Zusatz zu ergänzen: «*[...] Bestehende Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig.*».

Ergänzung von Art. 6, Abs. 3

Wasserkraftwerke mit verschiedenen Wasserfassungen stellen hydrologisch und energiewirtschaftlich Gesamtvorhaben dar, weshalb auch bei der Beurteilung des Eingriffsinteresses immer das gesamte Werk zu betrachten ist. Art. 6 Absatz 3 ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «*[...] Bei der Beurteilung des Eingriffsinteresses ist das Vorhaben als Ganzes massgebend.*»

Streichung von Art. 7

Mit der Aufgabe an die Behörden, zu prüfen «*inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können*», ist der Weiterbetrieb bestehender Anlagen in BLN-Gebieten in Gefahr (z.B. für Erneuerungen von Wasserrechtskonzessionen oder für Rodungen für die Betriebssicherheit von Freileitungen oder deren Ersatz). Soweit dies Wasserkraftanlagen betrifft, stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte die begründeten wohlverworbenen Rechte entgegen. Art. 7 weckt diesbezüglich unerfüllbare Erwartungen und ist ersatzlos zu streichen.

Spezifische Anmerkungen und Anträge zu den Objektbeschreibungen

Nachfolgend sind wichtige allgemeingültige Anmerkungen zu den Objektbeschreibungen zusammengefasst (vgl. dazu die Details im beiliegenden Erfassungsformular, insbesondere die Anträge für einzelne Objekte, wie wir sie von den betroffenen Kraftwerkgesellschaften erhalten haben):

Ungenügende Aufnahme vorbestehender Nutzungen

Bei den Beschreibungen des Landschaftscharakters oder auch der Schutzziele bleiben die oftmals bald 100-jährigen Wasserkraftnutzungen für die Stromproduktion vielfach unerwähnt. Vorbestehende langjährige Nutzungen innerhalb der BLN-Gebiete – und namentlich die Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen – sind in allen Objektbeschreibungen aufzunehmen und bei der Definition der Schutzziele entsprechend zu berücksichtigen. Zudem ist dieser Grundsatz bei allen Objekten einheitlich umzusetzen, was jetzt nachweislich nicht so ist (beispielsweise sind im BLN-Objekt 1915 die «querende Ofenpassstrasse sowie wenige Wasserfassungen und Bauten» aufgeführt, während Fassungen am Vorderrhein im Objekt 1901 nicht erwähnt sind).

Kritische Anforderungen an Gewässerdynamik und Gletschervorfelder

Oftmals wird in den Schutzzielen der «Erhalt der natürlichen Dynamik eines Gewässers» postuliert, obwohl dieses seit Jahrzehnten für die Wasserkraftproduktion genutzt wird und damit selbstredend die Dynamik verändert hat. Es kann keine Dynamik erhalten werden, die nicht existiert. Auch ist unklar, was «Dynamik zulassen» bei Gewässern und Landschaften überhaupt bedeutet. Ist die Hydrologie eines natürlichen Abflussregimes gemeint, d.h. variierende Abflussmengen, womöglich sogar mit absoluten Mengenangaben? Oder das Zulassen der Fähigkeit des Gewässers, bei Hochwasser Erosionserscheinungen und Geschiebeumlagerungen, Seiten- und Sohlenerosion respektive Auflandungen zu bewirken? Beides ist aus Sicht der Wasserkraftnutzung problematisch: zum einen braucht es keine weitere Verschärfung zum revidierten Gewässerschutzgesetz; zum anderen kann der Grundsatz des vorbehaltlosen Zulassens der landschaftsbildenden Prozesse angesichts der zunehmend sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Hochwasser, Murgänge, etc.) nicht unterstützt werden. Ebenfalls nicht unterstützen können wir die Tendenz, alle neu entstehenden Gletschervorfelder à priori unter Schutz stellen zu wollen. Zum einen sind das oftmals Gebiete, die aufgrund der Erwärmung und der damit verbundenen zunehmenden Instabilität und Geschiebeproblematik, vermehrt Schutzbauten benötigen werden. Und zum anderen sind das eben oftmals auch jene Gebiete, wo überhaupt noch Erweiterungspotenzial bestehender grosser Anlagen vorhanden ist.

Natürlich/naturnah als Widerspruch zu Nutzungen

Es ist nicht klar, was „natürlich und naturnah“ (oft genannte Qualität von Gewässern in den objektspezifischen Schutzzielen) bedeutet, z.B. bei Stauräumen (Hochrhein, Reuss, Aare), bei heute genutzten (Seiten-) Bächen im alpinen Raum, bei von Schwall und Sunk betroffenen Gewässern. Es muss definiert werden, ob mit „natürlich und naturnah“ die Einteilung der Ökomorphologie (Modul-Stufen-Konzept Stufe F) oder die Hydrologie der Gewässer gemeint ist. Es stellt sich auch die Frage, wie der Begriff interpretiert wird, wenn der äussere Eindruck nicht geschmälert und das Gewässer aus gewässerökologischer und fischbiologischer Sicht funktioniert, die hydrologischen Parameter (Niederwasserperiode, Pardé-Koeffizienten) aber nicht mehr naturnah sind. „Natürlich und naturnah“ als hydrologisches Kriterium verunmöglicht meist eine rentable energetische Nutzung und führt zu Restwassermengen, die ökologisch und landschaftlich nicht zwingend notwendig sind. Insbesondere bei bestehenden Fassungen und Neukonzessionierungen ist diese Einschränkung problematisch.

Fazit

Insgesamt müssen wir die Totalrevision der VBLN in der vorliegenden Fassung als zielverfehlend zurückweisen. Wir beantragen die substanzielle Überarbeitung gemäss unseren Anmerkungen unter Einbezug der Betroffenen.



Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen die notwendige Beachtung schenken.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir natürlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident

NR Caspar Baader

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter

Beilage: Ausgefülltes Erfassungsformular

Anhörung der Kantone zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Audition des cantons sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

Indagine dei cantoni relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: bln@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : bln@bafu.admin.ch. Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: bln@bafu.admin.ch. Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

Inhalt / Contenu / Contenuto

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Der SWV erachtet den Schutz wertvoller Landschaften in der Schweiz als sinnvolle und wichtige Aufgabe. Das BLN-Inventar umfasst denn auch einige der schönsten Natur- und Kulturlandschaften unseres Landes. Aufgrund der oft sehr rudimentären Beschreibungen im bisherigen Inventar war aber nicht immer klar, welche Schutzziele in einem bestimmten Perimeter verfolgt werden. Die von der Geschäftsprüfungskommission im Jahre 2003 angestossene Revision der VBLN mit dem Ziel der Präzisierung der Schutzziele und damit der Vereinfachung des Vollzugs und der Verbesserung der Wirksamkeit der Inventare ist deshalb im Grundsatz zu begrüssen.

Die Revision hätte die Chance geboten, klarere Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen, was gerade auch im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 notwendig gewesen wäre – soll denn die Strategie tatsächlich wie geplant politisch umgesetzt werden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass diese Chance nicht genutzt wurde. Im Gegenteil, die aktuelle Fassung verschärft die Bedingungen gerade für die absolut unverzichtbare Wasserkraftnutzung und gefährdet unseres Erachtens die bestehende Produktion einheimischer, erneuerbarer Energie. In der vorliegenden Form ist die Revision deshalb als zielverfehlend zurückzuweisen. Die folgenden grundlegenden Kritikpunkte untermauern diese Einschätzung:

- **Fehlende Partizipation, keine demokratische Legitimation:** Das BLN-Inventar geht zurück auf eine private Initiative von Umweltverbänden im Jahre 1963. Mit der Verabschiedung des Inventars durch den Bundesrat im Jahre 1977 wurde faktisch eine private Initiative zu einem Bundesinventar erhoben. Die 162 BLN-Objekte umfassen heute bereits 19% der Landesfläche und haben weitreichende Konsequenzen für viele Bereiche von Gesellschaft und Wirtschaft. Deshalb erstaunt doch sehr, dass die räumliche Abgrenzung der BLN-Objekte und deren Schutzziele nie mit den direkt betroffenen Kreisen diskutiert oder gemeinsam entwickelt wurden – auch für die jetzige Totalrevision nicht. Das wäre unseres Erachtens aber unabdingbar für ein breit abgestütztes Schutzinventar. Die fehlende Partizipation betrifft unter anderem auch den Wasserwirtschaftsverband und die Akteure der Wasserwirtschaft, da die BLN-Objekte grösstenteils im Berggebiet liegen, wo naturgemäss sowohl das Potenzial zur Nutzung der Wasserkraft wie auch die Auswirkungen der Naturgefahren am Grössten sind.
- **Kulturlandschaft ohne Energienutzung?** Der Entwurf der revidierten Verordnung begrenzt die erhaltenswerte «kulturlandschaftliche Eigenart» der BLN-Objekte auf «*Besiedlungs- sowie land- und waldwirtschaftliche Nutzungsformen, Bauten und Anlagen*» (vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b E-VBLN). Die Energieproduktion findet in der Verordnung mit keinem Wort Erwähnung und wird auch in den Objektbeschreibungen sehr oft als Bestandteil der Objekte negiert. Und das obwohl gerade die Wasserkraft nicht nur eine enorme energiewirtschaftliche sondern auch eine ganz wesentliche kulturhistorische Bedeutung hat. So lieferte die Wasserkraft über den Grossteil des 20. Jahrhunderts praktisch 100% der Stromproduktion unseres Landes – und liefert auch heute noch mehr als die Hälfte. Die willkürliche Ausgrenzung der Energieproduktion widerspricht selbst einem BAFU-eigenen Grundlagenpapier (Schriftenreihe Umwelt Nr. 252, 2003), indem festgehalten ist: «*Kulturlandschaften entstehen aus einem Zusammenspiel von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüssen*». Es gibt keinen sachlichen Grund, die Einflüsse auf die Besiedlung sowie die land- und waldwirtschaftliche Nutzung einzuschränken. Die Kulturlandschaften sind mindestens ebenso geprägt durch Handel, Verbindungswege, Tourismus und Energiewirtschaft.

./.

- **Verschärfung für bestehende und neue Wasserkraftnutzung:** Entgegen den Ausführungen in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2014 wird das Inventar nicht nur präzisierend überarbeitet. Zum einen werden neu allgemeine Schutzziele formuliert, was der Natur des Inventars mit seinen konkreten, objektspezifischen Schutzziele grundsätzlich widerspricht. Dies ist umso problematischer, als einige Schutzziele sehr allgemeingültigen Charakter aufweisen: das Ziel «*Unberührtheit und Ruhe in den Objekten*» (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. d. E-VBLN) kann theoretisch auf alle Eingriffe in den BLN-Objekten angewendet werden; und das Schutzziel «*Natürliche Dynamik der Landschaft, namentlich der Gewässer*» (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. b E-VBLN) stellt sich ganz explizit gegen Wasserkraftanlagen. Zum anderen werden die Objektblätter nicht bloss „präzisierend“ überarbeitet. Bei detaillierter Betrachtung lässt sich feststellen, dass die Objektbeschreibungen sowie die objektspezifischen Schutzziele ergänzt werden. Im Vergleich zu heute werden auch hier insbesondere die Gewässer im BLN-Gebiet neu explizit aufgenommen, welche gemäss den formulierten Schutzziele in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten werden sollen. Dieser Beschrieb findet sich selbst bei bereits genutzten Gewässern. Da die Wasserkraftnutzung selbstredend mit einer Änderung der Gewässerdynamik einhergeht, ist unschwer erkennbar, dass die vorliegende Revision zu einer Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Wasserkraftnutzungen in BLN-Gebieten führen wird, insbesondere auch bei Konzessionserneuerungen von bereits bestehenden Kraftwerksanlagen. Zwar wird in den Erläuterungen S. 16 festgehalten, dass «*bestehende, den einschlägigen rechtlichen Vorgaben Rechnung tragende Nutzungen in ihrem Bestand geschützt*» seien. Allerdings kommt das weder im Verordnungstext noch in den Objektbeschreibungen genügend zum Ausdruck. Herauszustreichen ist deshalb unsere Forderung, dass bestehende, rechtmässig für die Wasserkraftnutzung erstellte Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten weiterhin zulässig sein müssen und dies explizit zu erwähnen ist. Der Weiterbetrieb und die Erneuerung der Anlagen wie auch die Erneuerung der entsprechenden Nutzungsrechte sowie der Ausbau, die Optimierung und der Neubau dürfen nicht erschwert werden. Dazu gehört auch, dass aufgrund des BLN-Status keine zusätzlichen Ausgleichs- oder Kompensationsmassnahmen notwendig werden dürfen. Die jetzige Vorlage richtet sich in vielerlei Hinsicht direkt gegen die Wasserkraftnutzung.
- **Revision widerspricht Energiestrategie:** Die Aussage in Ihrem Schreiben, wonach die Umsetzung der Energiestrategie des Bundesrates durch die Vernehmlassungsvorlage erleichtert werde, ist schlicht nicht zutreffend. Das Gegenteil dürfte der Fall sein: mit den Verschärfungen im Bereich der Gewässer und der periglazialen Gebiete besteht die Gefahr, dass grössere Umbau-/Ausbauvorhaben, Konzessionserneuerungen oder auch Neubauten aufgrund Neukonzessionierungen verunmöglicht werden. Die Vorlage lässt sich in der aktuellen Form unseres Erachtens nicht bundesrechtskonform umsetzen, da sie gegen Art. 1 Abs. 4 EnG verstösst. Zudem widerspricht die jetzige Vorlage diametral der vor Jahresfrist sowohl vom Nationalrat (28.9.2012) wie auch vom Ständerat (19.3.2013) angenommenen Motion 12.3251 («Der Bau von Wasserkraftwerken innerhalb BLN-Objekten soll erleichtert werden») und der vom Bundesrat in seiner Botschaft zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie selbst vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 14 EnG zum «Nationalen Interesse» von erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft. Das Inkrafttreten der jetzigen Vorlage würde die Umsetzung der Energiestrategie erheblich erschweren oder verunmöglichen. Zumindest die heute bestehenden Wasserkraftwerke, von denen viele in nachträglich ausgeschiedenen BLN-Objekten liegen, müssen auch in Zukunft, d.h. auch nach Ablauf der geltenden Konzessionen, im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden können.

2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l’OIFP / Osservazioni sull’OIFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die VBLN hat als Verordnung dem übergeordneten Bundesrecht zu entsprechen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf das NHG, sondern auch auf weitere bundesrechtliche Vorschriften, die dazu in einem engen Sachzusammenhang stehen, namentlich das EnG oder das WRG

| Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| Art. 3 | Der Verordnungstext sei wie folgt zu ergänzen (fett): <i>„Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die genaue Umschreibung der Objekte geringfügig ändern. Als geringfügig gelten kleinräumige Anpassungen des Perimeters und inhaltliche Änderungen der Objektumschreibungen, sofern sie die Gründe für die nationale Bedeutung eines Objekts und dessen Schutzziele nicht in Frage stellen und zu keiner wesentlichen materiellen Erweiterung des Objektschutzes führen.“</i> | Eine wesentliche materielle Erweiterung des Objektschutzes hat durch den Verordnungsgeber zu erfolgen. |
| Art. 5 Abs. 1 | Der Abs. 1 sei – sofern Abs. 2 wie beantragt ersatzlos gestrichen wird – wie folgt zu ergänzen (fett): <i>„Die Objekte müssen in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben. Bestehende Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig.“</i> | Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen in BLN-Gebieten, namentlich der Wasserkraft, sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein. Die Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 ist nur notwendig, falls Abs. 2 wie beantragt gestrichen wird - ansonsten die Aufnahme der Ergänzung in Art. 5 Abs. 2 lit. b. |

| | | |
|-----------------------|--|---|
| Art. 5 Abs. 2 | Der ganze Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. | Allgemeine Schutzziele widersprechen der Natur des Inventars mit seinen konkreten, objektspezifischen Schutzzielen. |
| Art. 5 Abs. 2 lit. b. | <p>Eventualantrag: falls Abs. 2 nicht ersatzlos gestrichen wird, ist Abs. 2 lit. b wie folgt zu ergänzen (<i>fett</i>):</p> <p><i>„Die natürliche Dynamik der Landschaft, namentlich der Gewässer, ist zuzulassen. Bestehende Nutzungen sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere sind der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen zulässig.“</i></p> | Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen in BLN-Gebieten, namentlich der Wasserkraft, sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein. Solche vorbestehenden langjährige Nutzungen müssen auch bei der Erneuerung von Nutzungsrechten begünstigend mitberücksichtigt werden. Deshalb ist ein entsprechender Grundsatz analog Artikel 23d (NHG) für Moorlandschaften in die Verordnung aufzunehmen. |
| Art. 6 Abs. 3 | <p>Der Verordnungstext sei wie folgt zu ergänzen (<i>fett</i>):</p> <p><i>„Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objektes sind zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes. Bei der Beurteilung des Eingriffsinteresses ist das Vorhaben als Ganzes massgebend.“</i></p> | Wasserkraftwerke mit verschiedenen Wasserfassungen stellen hydrologisch und energiewirtschaftlich Gesamtvorhaben dar. Bei der Beurteilung des Eingriffsinteresses ist deshalb immer das gesamte Werk zu betrachten. Eine Reduktion der Interessenabwägung auf die einzelne Fassung im BLN-Gebiet würde das Bild stark verfälschen. |
| Art. 7 | Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen. | <p>In Art. 7 wird die Aufgabe der Behörden festgehalten, zu prüfen, «inwieweit bestehende Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können». Daraus lässt sich eine Gefahr für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen in BLN-Gebieten ableiten (z.B. für Erneuerungen von Wasserrechtskonzessionen oder für Rodungen für die Betriebssicherheit von Freileitungen oder deren Ersatz).</p> <p>Wasserkraftanlagen werden gestützt auf Konzessionen betrieben. Die begründeten wohlerworbenen Rechte stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte entgegen. Art. 7 VBLN weckt diesbezüglich unerfüllbare Erwartungen. Soweit Art. 7 zudem dazu dienen soll, im Zeitpunkt des Konzessionsablaufes einen Nutzungsverzicht und Rückbau von Wasserfassungen in BLN-Gebieten zu erreichen, steht er im Widerspruch zur bundesrätlichen Energiestrategie und zu Art. 1 Abs. 4 EnG.</p> |

3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Vorbestehende langjährige Nutzungen innerhalb der BLN-Gebiete – und namentlich die Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen – sind in allen Objektbeschreibungen aufzunehmen und bei der Definition der Schutzziele entsprechend zu berücksichtigen. Zudem ist dieser Grundsatz bei allen Objekten einheitlich umzusetzen, was jetzt nachweislich nicht so ist (beispielsweise sind im BLN-Objekt 1915 die «querende Ofenpassestrasse sowie wenige Wasserfassungen und Bauten» aufgeführt, während in anderen Objektblättern solche Nutzungen nicht explizit genannt sind).
- Es muss geklärt werden, ob eine Nutzung, wenn sie in der Objektbeschreibung nicht erwähnt wird (z.B. Wasserfassungen im Objekt 1901 oder die Restwassersituation im Objekt 1614), nicht wahrnehmbar und somit kein schwerer Eingriff ist, oder ob im Gegenteil diese Nutzung nicht zulässig sei. Wenn die Nutzung hingegen erwähnt wird, stellt sich die Frage, ob sie durch die Erwähnung zu einem Bestandteil des BLN-Eintrags und in ihrem Bestand somit akzeptiert wird.
- Es muss weiter definiert werden, wie es sich dabei bei Neukonzessionierungen bestehender Anlagen (ohne Ausbau) verhält, ob bestehende Nutzungen im Fall von Neukonzessionierungen auch als bestehender Eingriff zu beurteilen sind oder nicht, insbesondere dann, wenn die Nutzung den Eintrag ins BLN überhaupt verursachte (z.B. Objekt 1109, Klingnauer Stausee). Bei gewissen Schutzziele ist daher der Zusatz „unter den bestehenden Nutzungen und Einschränkungen“ aufzunehmen.
- Oftmals wird in den Schutzziele der «Erhalt der natürlichen Dynamik eines Gewässers» postuliert, obwohl dieses seit Jahrzehnten für die Wasserkraftproduktion genutzt wird und damit selbstredend die Dynamik verändert hat. Es kann keine Dynamik erhalten werden, die nicht existiert. Auch ist unklar, was «Dynamik zulassen» bei Gewässern und Landschaften überhaupt bedeutet. Ist die Hydrologie eines natürlichen Abflussregimes gemeint, d.h. variierende Abflussmengen, womöglich sogar mit absoluten Mengenangaben? Oder das Zulassen der Fähigkeit des Gewässers, bei Hochwasser Erosionserscheinungen und Geschiebeumlagerungen, Seiten- und Sohlenerosion respektive Auflandungen zu bewirken? Beides ist aus Sicht der Wasserkraftnutzung problematisch: zum einen braucht es keine weitere Verschärfung zum revidierten Gewässerschutzgesetz; zum anderen kann der Grundsatz des vorbehaltlosen Zulassens der landschaftsbildenden Prozesse angesichts der zunehmend sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels (vermehrte Hochwasser, Murgänge, etc.) nicht unterstützt werden. Ebenfalls nicht unterstützen können wir die Tendenz, alle glazialen und die neu entstehenden periglazialen Gebiete a priori unter Schutz stellen zu wollen. Zum einen wird die Schweiz bald genug von diesen Gebieten haben; und zum anderen sind das eben oftmals jene Gebiete, wo überhaupt noch Erweiterungspotenzial bestehender Anlagen vorhanden ist.
- Es ist nicht klar, was „natürlich und naturnah“ (oft genannte Qualität von Gewässern in den objektspezifischen Schutzziele) bedeutet, z.B. bei Stauräumen (Hochrhein, Reuss, Aare), bei heute genutzten (Seiten-) Bächen im alpinen Raum, bei von Schwall und Sunk betroffenen Gewässern. Es muss definiert werden, ob mit „natürlich und naturnah“ die Einteilung der Ökomorphologie (Modul-Stufen-Konzept Stufe F) oder die Hydrologie der Gewässer gemeint ist. Es stellt sich auch die Frage, wie der Begriff interpretiert wird, wenn der äussere Eindruck nicht geschmälert und das Gewässer aus gewässerökologischer und fischbiologischer Sicht funktioniert, die hydrologischen Parameter (Niederwasserperiode, Pardé-Koeffizienten) aber nicht mehr naturnah sind. „Natürlich und naturnah“ als hydrologisches Kriterium verunmöglicht meist eine rentable energetische Nutzung und führt zu Restwassermengen, die ökologisch und landschaftlich nicht zwingend notwendig sind. Insbesondere bei bestehenden Fassungen und Neukonzessionierungen ist diese Einschränkung problematisch.
- Der oft verwendete Begriff der „intakten Kulturlandschaft“ ist nicht brauchbar. Es gibt keine Definition für diesen Begriff und eine Festlegung, ab welcher Epoche oder gesellschaftlichen Entwicklung eine Kulturlandschaft als intakt zu gelten hat, bleibt willkürlich.

| BLN-Objektnummer und Name Numéro et nom de l'objet IFP Numero e nome dell'oggetto IFP | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|--|---|
| BLN-Objekt 1006/1, Vallée du Doubs | Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen, namentlich der Wasserkraft, sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein (Kraftwerke La Goule, Refrain, Châtelot). Die Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen sind in die Objektbeschreibung aufzunehmen und bei der Definition der Schutzziele entsprechend zu berücksichtigen. Solche vorbestehenden langjährige Nutzungen müssen auch bei der Erneuerung von Nutzungsrechten begünstigend mitberücksichtigt werden. | Der Weiterbetrieb und die Erneuerung/Optimierung der Anlagen am Doubs wie auch die Erneuerung der entsprechenden Nutzungsrechte darf nicht zusätzlich erschwert werden. |
| BLN-Objekt 1019, Wasserschloss | Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung, Korrekturen gemäss Bemerkung. | Das Wasserschloss wird bei Niedrigwasser auch vom Einstau des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (HKB) betroffen. Dieser Umstand scheint nicht bekannt zu sein. Wir gehen davon aus, dass durch diese bestehende Nutzung kein Schutzziel wahrnehmbar geschmälert wird und dieser Einstau auch in künftigen Konzessionen zulässig bleibt |
| BLN-Objekt 1109, Aarelandschaft Klingnau | Korrekturen gemäss Bemerkung und Berücksichtigung der Verlandung als nicht aufzuhaltender Prozess. | Charakter der Landschaft: „Auf der rechten Seite hat der Stausee den Flusscharakter bezüglich Profil und Ufervegetation weitgehend beibehalten“. Diese Aussage stimmt nicht oder ist zumindest erklärungsbedürftig. Über weite Strecken hat es keine Ufervegetation mehr. Der Damm wird unter Kapitel „Lebensräume“ auch als Hochwasserschutzdamm betitelt, was nicht korrekt ist. In der Beschreibung fehlt der Hinweis, dass der See von fortschreitender Verlandung betroffen ist, und dass das System nicht statisch ist. Die Einhaltung der Schutzziele 3.2 und 3.3 ist kaum zu erreichen. |

| | | |
|--|---|--|
| <p>BLN-Objekt 1305, Reusslandschaft</p> | <p>Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung. Wir beantragen, dass die Schutzziele 3.1, 3.3 und 3.4 für den Flachsee und den Staubereich des Kraftwerks Bremgarten-Zufikon nicht oder angepasst gelten.</p> | <p>Der Flachsee bei Unterlunkhofen ist in der heutigen Form durch den Einstau des Flusskraftwerks Bremgarten-Zufikon 1975 entstanden und war ein entscheidender Teil der ökologisch und kulturtechnisch wichtigen Reusstalsanierung. Das geht aus der Beurteilung nicht hervor. Es ist ausserdem die Rede von einem Hochwasserschutzdamm. Dieser ist womöglich, analog Objekt 1109, ein Seitendamm des Staubereichs. Der Schutz des Flachsees impliziert den Erhalt des Einstaus und somit des Kraftwerks bei einer Neukonzessionierung.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1316, Stausee Niederried</p> | <p>Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen, namentlich der Wasserkraft, sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein (KW Niederried). Die Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen sind in die Objektbeschreibung aufzunehmen und bei der Definition der Schutzziele entsprechend zu berücksichtigen. Solche vorbestehenden langjährige Nutzungen müssen auch bei der Erneuerung von Nutzungsrechten begünstigend mitberücksichtigt werden.</p> | <p>Der Weiterbetrieb und die Erneuerung/Optimierung der Anlagen des KW Niederried wie auch die Erneuerung der entsprechenden Nutzungsrechte darf nicht zusätzlich erschwert werden.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1319, Aareknie Wolfwil - Wynau</p> | <p>Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen, namentlich der Wasserkraft, sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein (KW Wynau, Schwarzhäusern). Die Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen sind in die Objektbeschreibung aufzunehmen und bei der Definition der Schutzziele entsprechend zu berücksichtigen. Solche vorbestehenden langjährige Nutzungen müssen auch bei der Erneuerung von Nutzungsrechten begünstigend mitberücksichtigt werden.</p> <p>Zudem muss die Realisierung des Projektes Wynau 2 weiterhin möglich bleiben. Die entsprechenden Schutzziele (insb. 3.1 – 3.6) sind zu streichen oder dahingehend zu präzisieren.</p> | <p>Der Weiterbetrieb und die Erneuerung/Optimierung der Anlagen der Kraftwerke Wynau und Schwarzhäusern wie auch die Erneuerung der entsprechenden Nutzungsrechte darf nicht zusätzlich erschwert werden. Die Konzession für das Projekt Wynau 2 wurde 1988 (Kanton Bern) bzw. 1990 (Kanton Solothurn) erteilt und ist rechtskräftig. Das Baubewilligungsverfahren ist noch hängig.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| BLN-Objekt 1411, Untersee/Hochrhein | Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung. Wir beantragen, dass das Schutzziel 3.3 für die eingestauten Flussabschnitte nicht oder angepasst gilt. | Die Nutzung der Wasserkraft bei Rheinau und Eglisau wird nicht erwähnt. Das Schutzziel 3.3 kann für die eingestauten Flussabschnitte nicht oder nur angepasst angewendet werden |
| BLN-Objekt 1507/1706, Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil) | <p>Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen sowie bisherige Nutzungen, namentlich der Wasserkraft, sind in ihrem Bestand zu schützen und müssen weiterhin zulässig sein (KWO). Die Anlagen und Bauten für bestehende Wasserkraftnutzungen sind in die Objektbeschreibung aufzunehmen und bei der Definition der Schutzziele entsprechend zu berücksichtigen. Solche vorbestehenden langjährige Nutzungen müssen auch bei der Erneuerung von Nutzungsrechten begünstigend mitberücksichtigt werden. Zudem müssen die diversen Ausbau- und Neubauprojekte der KWO weiterhin möglich bleiben. Die entsprechenden Schutzziele sind zu streichen oder zu präzisieren.</p> <p>Kein vorbehaltloser Schutz natürlicher Dynamik der Fließgewässer und landschaftsbildender Prozesse. Korrekturen gemäss Bemerkung.</p> | <p>Der Weiterbetrieb und die Erneuerung/Optimierung der Anlagen der KWO wie auch die Erneuerung der entsprechenden Nutzungsrechte darf nicht zusätzlich erschwert werden. Zudem müssen die diversen Ausbau-, Sanierungs- und Neubauprojekte der KWO weiterhin möglich bleiben.</p> <p>Im Objektbeschrieb findet die bald hundertjährige Wasserstromproduktion im Grimselgebiet keine Erwähnung. Dabei ist die Wasserstromproduktion das prägendste kulturlandschaftliche Element innerhalb des gesamten BLN-Gebietes, das eine Hochgebirgslandschaft umfasst. Im Hinblick auf die zu erwartenden Entwicklungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung darf der Schutz der natürlichen Dynamik nicht vorbehaltlos als Schutzziel gesetzt werden. Ebenso darf nicht der Erhalt der natürlichen Dynamik von Fließgewässern gefordert werden, in Gebieten in denen die Gewässer genutzt sind. Es ist rein materiell falsch, die Erhaltung eines Gutes zu fordern, das nicht mehr existiert.</p> |
| BLN-Objekt 1510, La Pierreuse – Gummfluh – Vallée de l'Etivaz | Das Wasserkraft-Neubauprojekt Meielsgrund muss weiterhin möglich bleiben. Die entsprechenden Schutzziele (insb. 3.4, 3.5, 3.6, 6.7 und 3.10) sind zu streichen oder zu präzisieren. | In der Einwohnergemeinde Saanen soll das Wasserkraftwerksprojekt Meielsgrund weiterhin realisiert werden können. |
| BLN-Objekt 1512, Aareschlucht zwischen Innertkirchen und Meiringen | Korrektur des Schutzziels 3.4 „Die natürliche Dynamik der Aare in der Schlucht erhalten“ gemäss Bemerkungen. | Die Aare wird ab einer Höhe von 2300m bis zum Talboden bei Innertkirchen für die Energiegewinnung genutzt, ebenso ihr Zufluss, das Gadmerwasser. In diesem Gebiet werden 7% der Wasserstromproduktion in der Schweiz erzeugt. Das System umfasst 8 Speicherseen. Die Aare unterhalb Innertkirchen weist daher keine natürliche Dynamik mehr auf. Daher ist das Schutzziel 3.4 zu streichen. Es ist zudem rein materiell falsch, die Erhaltung eines Gutes zu fordern, das nicht mehr existiert. |

| | | |
|--|--|---|
| <p>BLN-Objekt 1604, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi:</p> | <p>Wir beantragen, dass der Wichelsee vom Schutzziel 15.2 ausgenommen wird oder dieses nur angepasst zur Anwendung kommt. Die Nutzung der Wasserkraft muss auch nach Ablauf der heutige Konzession im heutigen Ausmass möglich sein.</p> | <p>Im Objektbeschrieb des Teilraums 6 (Kernwald und Alpachersee) wird auch der Wichelsee des Kraftwerks Sarner Aa der CKW erwähnt. Es kann aber nur unter Vorbehalt von einem natürlichen Flachufer gesprochen werden. Der See ist anthropogenen Ursprungs und hat sich seither zu einem sehr naturnahen Lebensraum entwickelt.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1613, Speer – Churfürsten - Alvier</p> | <p>Das Wasserkraft-Neubauprojekt Berschnerbach muss weiterhin möglich bleiben. Die entsprechenden Schutzziele im Teilraum 3 (insb. 9.3) sind zu streichen oder zu präzisieren.</p> | <p>Das Baudepartement Kt. SG erteilte im Februar 2014 der KW Berschnerbach die Wasserrechtskonzession und die umweltschutzrechtlichen Bewilligungen für die energetische Nutzung des Wassers des Berschnerbachs auf einer unzugänglichen Steilstrecke weit oberhalb des Dorfes Berschis in der Gemeinde Walenstadt. Gemäss UVB und erfolgter positiver Prüfung namhafter Umweltorganisationen (WWF, Pro Natura, Stiftung Landschaftsschutz, Rheinaubund) lässt sich die Anlage umweltverträglich erstellen und betreiben. Zur Kompensation des vergleichsweise geringfügigen Eingriffs am Berschnerbach, der sich aus der geplanten Nutzung ergeben wird, sind umfangreiche Ersatzmassnahmen an Gewässern und im Wald vorgesehen.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1614, Tamina-schlucht</p> | <p>Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung. Korrekturen gemäss Bemerkung.</p> | <p>Im Objektbeschrieb ist die Restwassersituation in der Tamina-schlucht (Staumauer Mapragg) nicht erwähnt. Die Tamina wird ab der Staumauer dotiert, so dass in Bad Ragaz tagsüber mindestens 2.5 m³/s abfliessen (natürlicher Beitrag Mülibach, Quellen und Dotierwasser ab Mapragg). Nachts wird kein Restwasser abgegeben. Der Kraftwerksbetreiber geht davon aus, dass eine allfällige und aus Sicht des Kraftwerksbetriebs wünschenswerte Änderung dieses Regimes, der Ersatz durch eine konstant abgegebene, im Jahresverlauf variierende Dotierwassermenge, den natürlichen Gegebenheiten eher entspricht. Die natürliche Dynamik durch den Mülibach und die Quellen bleibt dabei erhalten, so dass kein Schutzziel vermindert wird.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>BLN-Objekt 1703, Haut Val de Bagnes</p> | <p>Wir beantragen, dass das Schutzziel 3.6 (Erhaltung der Dynamik der Gewässer und der Bergseen in einem natürlichen und naturnahen Zustand) auf den bestehenden und in der Objektbeschreibung erwähnten Stausee Mauvoisin nicht zur Anwendung kommt.</p> | |
| <p>BLN-Objekt 1706, Hochalpen Aletsch Bietschhorn Gebiet</p> | <p>Der Objektbeschrieb ist in dieser Form zurückzuweisen. Diverse Aussagen stärken den Schutz der Gebiete zu Lasten der aktuellen Wasserkraftnutzung und zu Lasten möglicher zukünftiger Projekte. Die weitere Stärkung des Schutzes mit Erweiterung der Objektziele steht im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 und zum energiepolitischen Umfeld.</p> | <p>Der Objektbeschrieb wurde ohne Miteinbezug der Wasserkraftbetreiber erstellt. Die bereits bestehende Wasserkraftnutzung wurde in der Beschreibung nicht erwähnt. Neue Objektziele kommen dazu wie Unberührtheit, Dynamik Fließgewässer, glazialer und periglazialer Schutz. Der landschaftliche Schutz wird indirekt durch diverse ausführliche Beschreibungen und Fotodokumentationen weiter erhöht. Allfällig notwendige Schutzbauten auf Grund der Klimaveränderung sowie allfällige multifunktionale Nutzungen vom Wasser (Trinkwasser, Wässerwasser, Stromproduktion, Tourismus, Hochwasserschutz) werden dadurch verunmöglicht.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1707, Dent Blanche – Matterhorn – Monte Rosa</p> | <p>Der Objektbeschrieb ist in dieser Form zurückzuweisen. Diverse Aussagen stärken den Schutz der Gebiete zu Lasten der aktuellen Wasserkraftnutzung und zu Lasten möglicher zukünftiger Projekte. Die weitere Stärkung des Schutzes mit Erweiterung der Objektziele steht im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 und zum energiepolitischen Umfeld.</p> <p>Wir beantragen, dass das Schutzziel 3.9 gestrichen wird und das Schutzziel 3.8 dahingehend präzisiert wird, dass dieses Ziel nur für ungenutzte und unbeeinflusste Gewässerabschnitte gilt. Die Nutzung der Wasserkraft muss auch weiterhin, nach Ablauf der heutigen Konzessionen, im gleichen Ausmass möglich sein.</p> | <p>Innerhalb des BLN-Objektes befinden sich 17 Fassungen der Grand Dixence SA, sowie der Stausee Zmutt der Kraftwerke Zermatt AG. Der Grund für den Eintrag ins BLN-Inventar ist primär die Hochgebirgslandschaft und erst in zweiter Linie das Vorkommen von vielen kleinen Fließgewässern und Bergseen.</p> <p>Der Objektbeschrieb wurde ohne Miteinbezug der Wasserkraftbetreiber erstellt. Die bereits bestehende Wasserkraftnutzung wurde in der Beschreibung nicht erwähnt. Neue Objektziele kommen dazu wie Unberührtheit, Dynamik Fließgewässer, glazialer und periglazialer Schutz. Der landschaftliche Schutz wird indirekt durch diverse ausführliche Beschreibungen und Fotodokumentationen weiter erhöht. Allfällig notwendige Schutzbauten auf Grund der Klimaveränderung sowie allfällige multifunktionale Nutzungen vom Wasser (Trinkwasser, Wässerwasser, Stromproduktion, Tourismus, Hochwasserschutz) werden dadurch verunmöglicht.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>BLN-Objekt 1716, Pfywald- Illgraben</p> | <p>Der Objektbeschrieb ist in dieser Form zurückzuweisen. Diverse Aussagen stärken den Schutz der Gebiete zu Lasten der aktuellen Wasserkraftnutzung und zu Lasten möglicher zukünftiger Projekte. Die weitere Stärkung des Schutzes mit Erweiterung der Objektziele steht im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 und zum energiepolitischen Umfeld.</p> | <p>Der Objektbeschrieb wurde ohne Miteinbezug der Wasserkraftbetreiber erstellt. Die bereits bestehende Wasserkraftnutzung wurde in der Beschreibung nicht erwähnt. Neue Objektziele kommen dazu wie Unberührtheit und Dynamik Fließgewässer. Der landschaftliche Schutz wird indirekt durch diverse ausführliche Beschreibungen und Fotodokumentationen weiter erhöht. Allfällig notwendige Schutzbauten auf Grund der Klimaveränderung sowie allfällige multifunktionale Nutzungen vom Wasser (Trinkwasser, Wässerwasser, Stromproduktion, Tourismus, Hochwasserschutz) werden dadurch verunmöglicht.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1717, Laggintal- Zwischbergental</p> | <p>Der Objektbeschrieb ist in dieser Form zurückzuweisen. Diverse Aussagen stärken den Schutz der Gebiete zu Lasten der aktuellen Wasserkraftnutzung und zu Lasten möglicher zukünftiger Projekte. Die weitere Stärkung des Schutzes mit Erweiterung der Objektziele steht im Widerspruch zur Energiestrategie 2050 und zum energiepolitischen Umfeld.</p> | <p>Der Objektbeschrieb wurde ohne Miteinbezug der Wasserkraftbetreiber erstellt. Die bereits bestehende Wasserkraftnutzung wurde in der Beschreibung nicht erwähnt. Neue Objektziele kommen dazu wie Unberührtheit, Dynamik Fließgewässer, glazialer und periglazialer Schutz. Der landschaftliche Schutz wird indirekt durch diverse ausführliche Beschreibungen und Fotodokumentationen weiter erhöht. Allfällig notwendige Schutzbauten auf Grund der Klimaveränderung sowie allfällige multifunktionale Nutzungen vom Wasser (Trinkwasser, Wässerwasser, Stromproduktion, Tourismus, Hochwasserschutz) werden verunmöglicht.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1801, Piora – Lucomagno – Dötra</p> | <p>Wir beantragen, dass die Schutzziele 3.9 und 3.10 für den randlich betroffenen Stausee Sta. Maria der KVR keine Gültigkeit haben. Wir schlagen andernfalls eine geringfügige Perimeteranpassung im Bereich des Stausees vor, damit dieser nicht mehr im BLN-Gebiet liegt.</p> <p>Weiter beantragen wir, dass diese Schutzziele auch für den Lago Ritòm und die Fassungen der Ofible und des Kraftwerks Ritòm keine Gültigkeit haben. Dies Nutzung der Wasserkraft muss weiterhin, nach Ablauf der heutigen Konzessionen, im gleichen Ausmass möglich sein.</p> | <p>Während der Ritomsee in der Beschreibung erwähnt wird, fehlt die Erwähnung der restlichen Fassungen.</p> <p>Insbesondere sehen wir einen Widerspruch zwischen Schutzziel 3.15 (Erhalt der Zeitzeugen der Alpenquerung, dazu gehört auch die Nutzung der Wasserkraft zugunsten der Eisenbahn) und dem Schutzziel 3.10 (Erhalt der natürlichen Dynamik der Gewässer).</p> |

| | | |
|---|--|---|
| BLN Objekt 1808, Val Bavona | Wir beantragen, dass die Schutzziele 3.5 und 3.6 für die Ausgleichsbecken und die genutzten Gewässer keine Gültigkeit haben. Die Nutzung der Wasserkraft muss auch weiterhin, nach Ablauf der heutigen Konzession, im gleichen Ausmass möglich sein. | Als Grund für den BLN-Eintrag werden unter 1.4 auch Wasserfälle und Bergseen genannt. In der Objektbeschreibung wird die Wasserkraftnutzung und die Erstellung der Ausgleichsbecken Robiei, Zött und Cavagnöö erwähnt. |
| BLN-Objekt 1814, Paesaggio fluviale e culturale della Valle di Blenio | Wir beantragen, dass im Schutzziel 3.3 präzisiert wird, dass der Schutz der natürlichen Dynamik der Gewässer sich auf die heute ungenutzten Flussabschnitte bezieht. Die Nutzung der Wasserkraft muss auch weiterhin, nach Ablauf der heutigen Konzession, im gleichen Ausmass möglich sein. | Heute lautet die Bezeichnung des BLN-Objekts „Paesaggio fluviale e antropico della Valle di Blenio“. Es fehlt eine Begründung für den Namenswechsel. Der Brenno ist im Bereich des BLN-Gebietes eine Restwasserstrecke der Blenio Kraftwerke AG (Ofible). Das ist in der Objektbeschreibung nicht erwähnt, im Gegenteil sind die natürlichen Wasserläufe sowie die wertvollen Auengebiete zwei der Gründe für den Eintrag ins BLN-Inventar. |
| BLN-Objekt 1901, Lai da Tuma | Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung. Wir beantragen, dass die Schutzziele 3.1 und 3.4 für die bestehenden Fassungen nicht oder nur angepasst gelten. | Als Begründung für den BLN-Eintrag wird die Unberührtheit des Quellgebietes des Vorderrheins angeführt – die Fassungen der KVR werden nicht erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese Fassungen als bestehende Nutzung die Schutzziele, insbesondere die Schutzziele 3.1 und 3.4, nicht schmälern, da sie nicht wahrgenommen wurden und die Bildung der Flachmoore offensichtlich nicht schmälern. |
| BLN-Objekt 1902, Riunaulta | Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung. Wir beantragen, dass die Schutzziele 3.4 und 3.5 für bestehenden Nutzungen nicht oder nur angepasst gelten und die Nutzungen auch künftig zulässig sind. | Die heute bestehende Beeinflussung der Abflussdynamik des Vorderrheins durch Schwall und Sunk der Kraftwerke Ilanz wie auch die Nutzung des Flembachs bei Pintrun und der Rabiusa durch die Kraftwerke Zervreila (KWZ) werden nicht erwähnt. Wir beantragen, dass diese Nutzungen auch künftig zulässig sind und die Schutzziele 3.4 und 3.5 nicht verletzt werden, zumal die Dynamik des Vorderrheins wie auch des Flembachs bei landschaftsgestaltenden Hochwasserereignissen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die Möglichkeit, Schwall und Sunk im Vorderrhein mittels eines Ausleitkraftwerks ab Ilanz zu sanieren, soll weiterhin bestehen. |

| | | |
|---|--|---|
| <p>BLN-Objekt 1903, Auenlandschaft am Hinterrhein</p> | <p>Wir beantragen, dass das Schutzziel der naturnahen Flussdynamik (Nr. 3.4) sich somit nur auf die Ökomorphologie und nicht auf die Hydrologie bezieht. Auch die Möglichkeit, Schwall und Sunk im Vorderrhein mittels eines Ausleitkraftwerks zu sanieren, soll weiterhin bestehen.</p> | <p>Der Hinterrhein ist im Bereich des BLN Gebietes von Schwall/Sunk-Phänomenen der Kraftwerke geprägt. Dies wird nicht erwähnt. Wir beantragen, dass das Schutzziel der naturnahen Flussdynamik (Nr. 3.4) sich somit nur auf die Ökomorphologie und nicht auf die Hydrologie bezieht. Auch die Möglichkeit, Schwall und Sunk im Vorderrhein mittels eines Ausleitkraftwerks zu sanieren, soll weiterhin bestehen.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1904, Val da Camp</p> | <p>Im Objektbeschrieb seien die bestehenden und die im Rahmen der genehmigten Konzessionen geplanten Wasserkraftanlagen als Bestandteile eines Werkes von nationalem Interesse aufzunehmen.</p> <p>Es seien die Ziff. 3.4. und 3.5. der Schutzziele ersatzlos zu streichen. Eventualiter: Ziff. 3.4. und 3.5. der Schutzziele seien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a Die Gewässer und ihre Ökosysteme in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten, soweit sie nicht durch bestehende oder geplante Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>B Die Dynamik der Gewässer zulassen, soweit diese nicht durch bestehende oder geplante Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> | <p>Die bestehende Wasserefassung Salva inkl. die Restwasserstrecke des Campobachs in diesem BLN-Gebiet, wird auf dem Objektblatt nicht erwähnt. Der bestehende Fassungsstandort Salva liegt im untersten Teil des BLN-Perimeters auf ca. 1710 m ü. M. am Rande des alpwirtschaftlich genutzten Bereichs des Gebietes. Sie umfasst ein Betongebäude und eine kleine Stauhaltung.</p> <p>Die bestehende Fassung Salva im unteren Val da Camp mit Wehr und orberirdischem Fassungsgebäude soll im Rahmen des Projekts Lagobianco umgebaut werden. Die Ausbaumenge soll angehoben werden. Die ENHK hat sich mit Gutachten vom 6. Juni 2012 ausführlich zum Vorhaben geäußert. Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Regierungsbeschluss vom 25. März 2014 die entsprechenden Konzessionsverträge genehmigt.</p> <p>Bestehende und bereits genehmigte künftige Nutzungen in diesem BLN-Gebiet sind eine Tatsache. Deshalb müssen sie in den Objektblättern und den Schutzzielen ihren Niederschlag finden. Die geltenden und künftigen Wasserrechtskonzessionen stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte entgegen. Es ist deshalb sachgerecht, die Schutzziele mit den bestehenden und künftigen Nutzungen in Einklang zu bringen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>BLN-Objekt 1908, Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe</p> | <p>Im Objektbeschrieb seien die bestehenden und im Rahmen von Konzessionen genehmigten Nutzungen gebührend zu berücksichtigen bzw. aufzunehmen. Und ebenso die Hochwasserschutzmassnahmen (namentlich Wasserfassungen und Anlagen zum Hochwasserrückhalt).</p> <p>Es seien die Ziff. 3.4. und 3.5. der Schutzziele ersatzlos zu streichen. Eventualiter: Ziff. 3.4. und 3.5. der Schutzziele seien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a. Die Gewässer und ihre Ökosysteme in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten, soweit sie nicht durch bestehende oder geplante Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>b. Die Dynamik der Gewässer zulassen, soweit diese nicht durch bestehende oder geplante Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p>Es seien die Ziff. 3.3, 3.10, 3.13 der Schutzziele seien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a. Die Hochgebirgslandschaft in ihrer Natürlichkeit und weitgehenden Unberührtheit erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>b. Die Gebirgsauen in ihrer Natürlichkeit und mit ihrer Dynamik erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>c. Die Ruhe und Abgeschiedenheit, insbesondere im Hochgebirge und in den Seitentälern erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> | <p>Bei der Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe handelt es sich um mit eines der grössten BLN-Objekte.</p> <p>Die Gewässerdynamik in den zwei hochalpinen Seitentälern des Bergells, Val Forno und Val d'Albigna, ist so hoch, dass nach mehreren verheerenden Hochwasserereignissen im Haupttal Schutzmassnahmen notwendig wurden. Im Val Forno ist dies die Hochwasserrückhaltebauwerk Ordnung. Im Val d'Albigna ist dafür im Staubecken Albigna, welches auf der Perimetergrenze des Objektes liegt, ein Retentionsvolumen freizuhalten.</p> <p>Das bestehende Wasserkraftwerk Morteratsch, die Wasserfassung und die Restwasserstrecke befinden sich innerhalb des Objektes. Beim Kraftwerk handelt es sich um eines der ältesten Wasserkraftwerke in Graubünden. Es wurde 1891 in Betrieb genommen und 1967-1968 vollständig erneuert. Es ist beabsichtigt, die bestehende Konzession zu erneuern und dabei auch die gesamte Anlage zu erneuern sowie die Ausbaumassmenge zu erhöhen. Die betroffene Gemeinde Pontresina hat dem neuen Konzessionsvertrag an der Gemeindeversammlung vom 28. April 2014 zugestimmt. Die ENHK hat sich bereits mit Gutachten vom 20. Dezember 2013 ausführlich zum Vorhaben geäussert.</p> <p>Der Stausee Lago Bianco und die bestehenden Kraftwerksanlagen liegen zwar im Wesentlichen ausserhalb des BLN-Objektes. Das Westufer mit dem Cambrena-Delta sowie sein von der Staumauer gebildetes Nordufer bilden jedoch die Grenze des BLN-Objektes.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|----------------------------|---|--|
| BLN-Objekt 1908 ff. | ... | <p>Durch den Höherstau des Lago Bianco wird das BLN-Objekt im Bereich des Westufers tangiert. Es sind im Rahmen des Projekts diverse bauliche Massnahmen geplant, unter anderem auch die Wasserefassung der Acqua da Palü. Die ENHK hat sich mit Gutachten vom 6. Juni 2012 ausführlich zum Vorhaben geäussert. Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Regierungsbeschluss vom 25. März 2014 die entsprechenden Konzessionsverträge genehmigt.</p> <p>Das bestehende Wasserkraftwerk Silvaplana befindet sich innerhalb des Objektes. Bestehende und bereits genehmigte künftige Nutzungen sind eine Tatsache. Deshalb müssen sie in den Objektblättern und den Schutzziele ihren Niederschlag finden. Die geltenden und künftigen Wasserrechtskonzessionen stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte entgegen. Es ist deshalb sachgerecht, die Schutzziele mit den bestehenden und künftigen Nutzungen in Einklang zu bringen</p> |
| BLN-Objekt 1909, Piz Arina | <p>Im Objektbeschrieb sei der Einfluss der bestehenden Wasserkraftanlagen (Restwasserstrecke des Inn zwischen Crusch und Chaflur) der Engadiner Kraftwerke AG als Werk von nationalem Interesse aufzunehmen.</p> <p>Es sei die Ziff. 3.6. der Schutzziele ersatzlos zu streichen. Eventualiter: Ziff. 3.6. der Schutzziele sei wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a Die Gewässer und ihre Ökosysteme in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten und die Dynamik der Gewässer zulassen, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> | <p>Bestehende Nutzungen in BLN-Gebieten sind eine Tatsache. Deshalb müssen sie in den Objektblättern und den Schutzziele ihren Niederschlag finden. Die geltenden Wasserrechtskonzessionen stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte entgegen. Es ist deshalb sachgerecht, die Schutzziele mit den bestehenden Nutzungen in Einklang zu bringen.</p> <p>Zumindest heute bestehende Wasserkraftwerke müssen auch in Zukunft, d.h. auch nach Ablauf der geltenden Konzessionen, im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden können.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>BLN-Objekt 1910, Silvretta - Vereina</p> | <p>Es seien die Ziff. 3.4. und 3.5. der Schutzziele ersatzlos zu streichen. Eventualiter: Ziff. 3.4. und 3.5. der Schutzziele seien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a. Die Gewässer und ihre Ökosysteme in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten, soweit sie nicht durch bestehende oder geplante Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>b. Die Dynamik der Gewässer zulassen, soweit diese nicht durch bestehende oder geplante Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>c. Eine künftige energetisch und ökologisch sinnvolle Nutzung von bisher nicht genutzten Gewässern ist unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Interessen möglich.</i></p> | <p>Künftige Nutzung der Wasserkraft in BLN-Gebieten sollte nicht verunmöglicht werden. Dies widerspricht diametral der vor Jahresfrist sowohl vom Nationalrat (28.9.2012) wie auch vom Ständerat (19.3.2013) angenommenen Motion 12.3251 («Der Bau von Wasserkraftwerken innerhalb BLN-Objekten soll erleichtert werden») und der vom Bundesrat in seiner Botschaft zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie selbst vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 14 EnG zum «Nationalen Interesse» von erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft.</p> <p>Studien der Repower zeigen, dass eine Nutzung des Vereinaabachs energetisch interessant und auch im Einklang mit der Umwelt möglich wäre. Diese Möglichkeit darf durch die Schutzziele nicht ausgeschlossen werden.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1912, Paludi del San Bernardino</p> | <p>Wir beantragen, dass das Schutzziel 3.4 für den Stausee nicht zur Anwendung kommt.</p> | <p>Die Stauwurzel des Lago d'Isola der Misoxer Kraftwerke liegt innerhalb des BLN-Perimeters. Der Grund für den BLN-Eintrag liegt in den Mooren in der Umgebung, die vom Einstau nicht betroffen sind.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1913 Greina – Piz Medel</p> | <p>Wir beantragen, dass das Schutzziel Nr. 3.3 für die bestehende Fassung Uffiern der Kraftwerke Vorderrhein nicht zur Anwendung kommt und dieses Fassung auch nach einer künftigen Neukonzessionierung genutzt werden kann.</p> | <p>Die Fassung Uffiern der Kraftwerke Vorderrhein liegt im Randbereich dieses BLN-Gebiets, dieser Umstand wird nicht erwähnt.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>BLN-Objekt 1915, Schweizerischer Nationalpark und angrenzende Gebiete</p> | <p>Im Objektbeschrieb seien die bestehenden Wasserkraftanlagen (namentlich Wasserfassungen) der Engadiner Kraftwerke AG als Bestandteile eines Werkes von nationalem Interesse aufzunehmen.</p> <p>Es seien die Ziff. 3.3. und 3.4. der Schutzziele ersatzlos zu streichen. Eventualiter: Ziff. 3.3. und 3.4. der Schutzziele seien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a. Die Gewässer und ihre Ökosysteme in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>b. Die Dynamik der Gewässer zulassen, soweit diese nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> | <p>Bestehende Nutzungen in BLN-Gebieten sind eine Tatsache. Deshalb müssen sie in den Objektblättern und den Schutzzielen ihren Niederschlag finden. Die geltenden Wasserrechtskonzessionen stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte entgegen. Es ist deshalb sachgerecht, die Schutzziele mit den bestehenden Nutzungen in Einklang zu bringen.</p> <p>Zumindest heute bestehende Wasserkraftwerke müssen auch in Zukunft, d.h. auch nach Ablauf der geltenden Konzessionen, im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden können.</p> |
| <p>BLN-Objekt 1916, Val Bondasca - Val da l'Albigna</p> | <p>Gebührende Berücksichtigung/Aufnahme der bestehenden Nutzung. Korrekturen gemäss Bemerkung.</p> <p>Ziff. 3.1, 3.4, 3.5 und 3.10 der Schutzziele seien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>a. Die weitgehend unberührte Gebirgslandschaft erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>b. Die Gewässer und ihre Ökosysteme in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>c. Die Bachauen und das Abflussregime der Bondasca in ihrer natürlichen Dynamik erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> <p><i>d. Die Ruhe und Abgeschiedenheit erhalten, soweit sie nicht durch bestehende Nutzungen beeinflusst sind.</i></p> | <p>Bestehende Nutzungen in BLN-Gebieten sind eine Tatsache. Deshalb müssen sie in den Objektblättern und den Schutzzielen ihren Niederschlag finden. Die geltenden Wasserrechtskonzessionen stehen einem Eingriff in die verliehenen Nutzungsrechte entgegen. Es ist deshalb sachgerecht, die Schutzziele mit den bestehenden Nutzungen in Einklang zu bringen.</p> <p>Zumindest heute bestehende Wasserkraftwerke müssen auch in Zukunft, d.h. auch nach Ablauf der geltenden Konzessionen, im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden können.</p> |

Ittigen, 23.01.2014 /
Baden, 12.05.2014